

**Landgericht Frankfurt am Main  
6. Kammer für Handelssachen**

**Aktenzeichen: 3-06 O 103/18**

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**



**Beschluss**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

Verband des eZigarettenhandels e.V., Französische Str. 12, 10117 Berlin,  
Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Amazon Services Europe S.á r. l. vertr.d.d.GF., 38 avenue John F. Kennedy, L 1855 Lux-  
embourg,  
Antragsgegnerin

hat das Landgericht Frankfurt am Main,  
6. Kammer für Handelssachen,  
auf den

durch

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende allein  
am 02.01.2019 beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines  
für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis

250.000,-- EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt,

es Händlern, die entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzG nicht bei der zuständigen Behörde registriert sind, zu ermöglichen, über einen Onlineshop auf der Handelsplattform Amazon grenzüberschreitenden Fernabsatz mit Bestandteilen elektronischer Zigaretten an Verbraucher in der Europäischen Union zu betreiben,

wenn dies geschieht wie in Bezug auf den

1. Betreiber des Amazon-Shops \_\_\_\_\_ und sein aus der Anlage ASt 4c ersichtliches Verkaufsangebot mit der ASIN \_\_\_\_\_

und/oder

2. Betreiber des Amazon-Shops \_\_\_\_\_ und sein aus der Anlage ASt 5c ersichtliches Verkaufsangebot mit der ASIN \_\_\_\_\_

und/oder

3. Betreiber des Amazon-Shops \_\_\_\_\_ und sein aus der Anlage ASt 6c ersichtliches Verkaufsangebot mit der ASIN \_\_\_\_\_

und/oder

4. Betreiber des Amazon-Shops \_\_\_\_\_ und sein aus der Anlage ASt 7c ersichtliches Verkaufsangebot mit der ASIN \_\_\_\_\_

und/oder

5. Betreiber des Amazon-Shop \_\_\_\_\_ und sein aus der Anlage ASt 8c ersichtliches Verkaufsangebot mit der ASIN \_\_\_\_\_

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat seine Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG durch Vorlage der Anlagen Ast 1, 14, 15 glaubhaft gemacht.

Ein Verfügungsanspruch ist glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG in Verbindung mit § 22 TabakerzG zu. Danach muss, wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von u.a. elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, bei der zuständigen Behörde registriert sein. Da sich der Ort der Geschäftstätigkeit bezüglich der im Antrag genannten Händler außerhalb der europäischen Union befindet, muss die Registrierung bei der zuständigen Behörde im Inland erfolgen, § 22 Abs. 2 Nr. 3 TabakerzG. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG, da es sich um Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern handelt.

Ausweislich der vorgelegten Anlagen Ast 4c, 5c, 6c, 7c und 8c bieten die dort genannten Betreiber der Amazon-Shops auf der Verkaufsplattform Amazon Verdampfer für elektronische Zigaretten an. Gemäß Art. 2 Nr. 16 der EU-Tabak-Richtlinie fallen auch Bestandteile der elektronischen Zigaretten unter den Begriff der elektronischen Zigarette.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage der Liste der Registrierungen gemäß § 22 TabakerzG des Landes Baden-Württemberg (Anlage Ast 16) glaubhaft gemacht, dass die Betreiber der in dem Unterlassungsantrag Ziffern 1-5 genannten Amazon-Shops in diesem Bundesland nicht registriert sind. Dies begründet eine Indizwirkung dahingehend, dass sie auch in den übrigen Bundesländern nicht registriert sind, da eine örtliche Einschränkung

Verkaufsangebote auf bestimmte Bundesländer aus den Anlagen Ast 4c, 5c, 6c, 7c  
§ 8c nicht ersichtlich ist.

Die Antragsgegnerin haftet auch für den Verstoß täterschaftlich wegen Verletzung einer  
wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht wegen gefahrerhöhenden Verhaltens. Zwar ist sie  
nicht verpflichtet, von sich aus jedes Angebot auf dessen Rechtskonformität zu untersu-  
chen. Im vorliegenden Fall jedoch wurde sie von dem Antragsteller auf die Rechtsverlet-  
zungen hingewiesen (Anlagen Ast 9-13), so dass ihr ein Eingreifen möglich war.

Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

Die Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 2 UWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

se Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei  
m Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die Streitwert-Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

**Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, 2. Januar  
2019**